

Öffentliche Bekanntmachung
Mittwoch, 01. Juli 2026

T a g e s o r d n u n g

zur öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses
am Dienstag, 07. Juli 2026,
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Schorndorf

Beginn: 18:30 Uhr

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Bekanntgaben | |
| 2. | Online-Petition „Kein Biomasseheizwerk im Wohngebiet Grauhalde – Schulgelände und Anwohner schützen“
– Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 3. | Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften
"Grauhalde - Rehhalde" - Heizzentrale (Planbereich 28/07)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

- Aufstellungsbeschluss
- Zustimmung zur Planung
- Frühzeitige Beteiligung | Vorberatung |
| 4. | Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften
"Au" - Sondergebiet Einzelhandel und Gewerbeflächen
Benzstraße (Planbereich 03/28) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13a BauGB

- Aufstellungsbeschluss
- Zustimmung zur Planung
- Frühzeitige Beteiligung | Vorberatung |
| 5. | Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften
"Rainbrunnen-Mittlere Brücke"
- Erweiterung ASYS (Planbereich 25/35)

- Aufstellungsbeschluss
- Zustimmung zur Planung
- Frühzeitige Beteiligung | Vorberatung |
| 6. | Friedhofsgebührenkalkulation 2027-2031
Aktualisierung der Friedhofssatzung inklusive
der Neukalkulation der Friedhofsgebühren
und Friedhofsentwicklung | Vorberatung |
| 7. | Beschaffung eines Baggers | Entscheidung |
| 8. | Eigenbetrieb Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe
Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2026 | Vorberatung |
| 9. | Beschaffung Kehrmaschine | Entscheidung |
| 10. | Klimaanpassungskonzept 2026 der Stadt Schorndorf | Entscheidung |

11. Anfragen

Interessierte Zuhörer/innen sind zu dieser öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.

Schorndorf, den 29. Juni 2026

Stadt Schorndorf
Bernd Hornikel
Oberbürgermeister

Anlage/n: 1. Anlage 1_Übergabeschreiben Petition
2. Anlage 2_ Ausdruck Online Petition Stand 29.06.2026

Federführender Fachbereich: Kommunales

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratungszweck	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss	07.07.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Gemeinderat	23.07.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

I.)

Online-Petition „Kein Biomasseheizwerk im Wohngebiet Grauhalde – Schulgelände und Anwohner schützen“ – Kenntnisnahme

II.) Antrag:

Kenntnisnahme der am 29.05.2026 übergebenen Online-Petition „Kein Biomasseheizwerk im Wohngebiet Grauhalde – Schulgelände und Anwohner schützen“ sowie das hierzu übergebene Schreiben der Vertrauenspersonen.

III.) Sachverhalt und Begründung:

Am 29.05.2026 wurde dem Oberbürgermeister der Stadt Schorndorf im Rathaus durch Vertrauenspersonen eine über das Online-Portal OpenPetition gestartete Online-Petition mit dem Titel „Kein Biomasseheizwerk im Wohngebiet Grauhalde – Schulgelände und Anwohner schützen“ übergeben.

Die Petition richtet sich gegen die Errichtung eines Biomasseheizwerks im Bereich Grauhalde und enthält verschiedene Anliegen und Fragestellungen im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen auf das Wohnumfeld, das Schulgelände sowie die Anwohnerinnen und Anwohner. Die Eingabe wurde der Stadt Schorndorf als zuständige kommunale Stelle zugeleitet. Die Verwaltung hat die vorgetragenen Anliegen aufgenommen und die angesprochenen Fragestellungen den zuständigen Fachbereichen zur Prüfung und Vorbereitung der weiteren Beratung weitergegeben.

Die Petition [Kein Biomasseheizwerk im Wohngebiet Grauhalde – Schulgelände und Anwohner schützen! - Online-Petition](#)) als Ausdruck sowie das Übergabeschreiben der Vertrauenspersonen sind dieser Drucksache als Anlagen beigefügt.

IV.) Finanzielle Auswirkungen:

☒ Keine finanziellen Auswirkungen

Haushaltsampel: ○ Nicht im Haushalt veranschlagt oder Ergebnisverschlechterung
○ Finanzielle Auswirkungen nicht bezifferbar – Risiko für den Haushalt besteht
○ Im Haushalt veranschlagt oder Ergebnisverbesserung

Teilfinanz-haushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Weitere Folgejahre
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Teilergebnis-haushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Folgeaufwendungen pro Jahr
Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anlagen: ☐ Folgekostenblatt Hochbau ☐ Folgekostenblatt Tiefbau

☐ im Haushalt _____ veranschlagt mit folgendem Betrag: _____

☐ VE vorhanden mit folgendem Betrag: _____

☐ nicht im Haushalt veranschlagt oder Planüberschreitung, es liegt eine außer-/ überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung vor. Erläuterung und Deckungsvorschlag nachfolgend:

Erläuterung/ sonstige Bemerkungen:

V.) Bürgerbeteiligung:

- ☒ Es ist keine Bürgerbeteiligung erforderlich.
- ☐ Eine Bürgerbeteiligungsmaßnahme wird durchgeführt:
- ☐ Beteiligungsform/-methode:
- ☐ Zielgruppe / Adressat:
- ☐ Zeitrahmen / Durchführungszeitraum:

VI.) Klimarelevanz:

Stufe 1 – Einschätzung der Klimarelevanz: Bestehen Auswirkungen auf das Klima?		
☐ Ja, positiv	☒ Keine	☐ Ja, negativ
>> weiter mit Stufe 2	Begründung:	>> weiter mit Stufe 2
Die Kenntnisnahme der Petition an sich hat keine klimarelevanten Auswirkungen.		

Stufe 2 – Prüfung der Auswirkungen auf das Klima			
a) Umfang der Auswirkungen <u>oder</u> Menge Treibhausgas (THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq.			
☐ erhebliche Auswirkungen/ THG-Reduktion	☐ geringfügige Auswirkungen/ THG-Reduktion	☐ geringfügige Auswirkungen/ THG-Erhöhung	☐ erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung
b) Dauer der Auswirkungen <u>oder</u> des Treibhausgas (THG)-Ausstoßes			
☐ einmalig		☐ langfristig / wiederkehrend	
c) Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima			

Stufe 3 – Alternativen / Optimierungspotenziale (<u>nur</u> bei negativen Auswirkungen auf das Klima)		
	geringfügige Auswirkungen/ THG-Erhöhung	erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung

Initiative Lebenswerte Grauhalde - Kein BiomasseHeizwerk im Wohngebiet Grauhalde Schüler, Anwohner und Schulgelände schützen!

An den Oberbürgermeister der Stadt, Herrn B. Hornikel
An alle Gemeinderäte
An die Aufsichtsräte und stellvertretenden Aufsichtsräte der Stadtwerke Schorndorf

28.05.2026

Keine Bebauungsplanänderung / Alternativer Standort

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister Hornikel,
sehr geehrte Damen und Herren des Technischen Ausschusses,
sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

ein großer Erfolg für unsere Initiative - das Quorum unserer Petition ist erreicht!
Aktuell haben insgesamt nahezu 1000 Bürger unterzeichnet.
Mit 790 Unterzeichnern aus Schorndorf haben wir das erforderliche Quorum von 690 Stimmen deutlich
übertraffen. Und es folgen täglich neue Unterschriften.

Zahlreiche Anwohner haben ihre Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. In 423 Kommentaren machten
sie deutlich, dass der Standort auf einem Schulgelände inmitten eines reinen Wohngebiets ungeeignet ist.
Hier stehen die wirtschaftlichen Interessen von Steag-Iqony/Stadtwerken im krassen Widerspruch zum Wohl
von Schülern, Lehrern und Anwohnern.

Dringender Aufruf an den Gemeinderat

Die Unterzeichner appellieren an den Gemeinderat, sich diesem deutlichen Votum nicht zu verschließen. Ziel
der Initiative ist es, die notwendige Bebauungsplanänderung für das Schulgelände Grauhalde zu verhindern. Es
muss stattdessen ein Alternativstandort gefunden werden, der nicht in einer Tallage liegt und nicht in nächster
Nähe zur Wohn- und Schulbebauung liegt. Der Mensch und die Gesundheit müssen im Vordergrund stehen.

Übergabe der Unterschriften

Die Unterschriften und Kommentare werden am Freitag um 09:30 Uhr an Oberbürgermeister Hornikel
übergeben.

Die Gründe für unseren Widerstand sind zusammengefasst in unserer Petition beschrieben.

Zudem bestehen weitere Fragen:

- Welche Referenzen des Projektträgers liegen vor?
- Gibt es vergleichbare NAH-Wärme-Projekte, die STEAG/Iqony betreibt?
- Es wurden viele Berichte in den Medien veröffentlicht, die von explodierenden Preisen, bis hin zum Doppelten,
von einem Jahr zum anderen berichten. Wie kann das bei der NWS GmbH verhindert werden?
- Wie wäre die ZEITLICHE Vertragsbindung für die Abnehmer?
- Welche strategischen oder wirtschaftlichen Faktoren waren ausschlaggebend für die Stimmrechts- und
Kapitalverteilung von 51 % (Iqony) zu 49 % (Stadtwerke)?
- Wie würden die anteiligen Anschaffungskosten der Stadtwerke finanziert – es ist hinlänglich bekannt, dass
nicht nur die Stadtfinanzen desaströs sind, sondern auch die Stadtwerke sich in finanzieller Schieflage
befinden.
- Gibt es bereits Verträge mit Ankerkunden?
- Gibt es ein Gutachten, das aufzeigt, wie sich die Luft verbessern würde durch diese zentrale Heizanlage oder
sind die bestehenden, dezentralen Anlagen in der Summe gar umweltfreundlicher?
Denn bislang werden die Schadstoffemissionen vom Krankenhaus, von Schulen und Hochhäusern und von
der Künkelinhalle gut verteilt.
- Wie sind aktuell die Schadstoffbelastungen und was käme hinzu? Mit dem BMKW wären die Schadstoffe
geballt über der Talsenke Grauhalde/Röhrach/Aichenbach.
- Wurden an die vulnerablen Gruppen (Altenheimbewohner, ~1700 Schüler, Kindergartenkinder,
Krankenhauspatienten, Kranke usw.) gedacht?

- Welche Technologie ist geplant, damit Schwermetalle gefiltert werden? Diese sich am Boden ablagernden Schwermetalle (wie Blei, Cadmium, Quecksilber und Arsen) sind hochgiftig, weil sie sich im Körper anreichern, lebenswichtige Enzyme blockieren und Zellfunktionen zerstören. Sie können das zentrale Nervensystem schädigen, Organe wie Nieren und Leber belasten und das Krebsrisiko erhöhen.
- Gibt es Windberechnungen vom Umweltamt?
- Der angedachte Kamin soll 30 m, also sehr hoch werden. Beim Infoabend wurde beschwichtigend auf die bestehenden Kamine von Schulen und Krankenhaus hingewiesen. Aber selbst in 30 m Höhe würde die Abluft nicht über das Hochhaus hinwegkommen und gleich gar nicht über den Viehweidweg.
- Liegen Immissionsmessungen von der Grauhalde vor? Möglicherweise ist dieser Standort die Grüne Lunge von Schorndorf?
- Bei einem bestehenden Industriestandort (Bühl) sind Windberechnungen vorgeschrieben. Gibt es für den vorgesehenen Standort im Wohngebiet auch Messergebnisse?
- Zu Welchen Konditionen würde die Wärme von der NWS GmbH produziert oder könnte es für das Krankenhaus gar uninteressant werden, weil die Energie zu teuer käme? Oder würde das durch die Kreisumlage gedeckt?
- Es soll A1-Holz verbrannt werden. Dieses ist signifikant teurer bzw. doppelt so teuer als A2-Holz, hat aber aufgrund des Wassergehalts einen schlechteren Brennwert. Wenn die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund steht, wird dann überhaupt A1-Holz angekauft und verbrannt?
- Wie wäre das Verhältnis des Brennguts? Wieviel A1 Anteil, wieviel A2-Anteil?
- Lt. Aussage NWS GmbH (Infoabend am 06.05.2026) wurde erwähnt, dass auch A2-Holz verbrannt werden kann. Wer kontrolliert am Ende was tatsächlich angeliefert und verbrannt wird?
- Beim Infoabend wurde erklärt, dass die Anlage digital betrieben werden soll. Dies birgt laut Fachleuten die Gefahr, dass jeweils mittels Chip angeliefert wird, der beliebig austauschbar ist und am Ende sowohl A1-Holz als auch A2-Holz angeliefert und verbrannt werden kann, ohne dass hierbei die Vorgaben eingehalten werden.
- Wer würde das BMKW warten?
- Wer würde die kontrollierten Messungen vornehmen? Und in welchen Abständen?
- Wäre, trotz der aktuellen Golfkrise, die Holzverbrennung in der angedachten Technik tatsächlich billiger als Gas?
- Welcher Mindestabstand zur Bestandsbebauung gilt für ein 4 MW-Heizwerk?
- Lt. Infoabend wurden bereits Fördermittel beantragt – welche ist die eigentliche Genehmigungsbehörde? Wer ist Ansprechpartner? Wie lautet das Aktenzeichen?
- Was geschieht, wenn es eine Störung gibt und der Kessel nicht funktioniert oder während Wartungen und Backups?
- Wir bitten um einen Einblick in das sog. **Lastenheft**, das eine Anlage dieser Art zwingen vorhalten muß
- Wurde für dieses BMKW ein detailliertes Wärmekonzept erstellt?
- Städte wie Wien od. Ulm bauten seit Jahrzehnten ihr Wärmesystem auf – Schorndorf ist erst am Anfang. Somit wird Wärme allein aufgrund der Leitungsverlegung sehr teuer.
- Gibt es Referenzen von STEAG/Iqony für Nahwärme-Projekte?
- Welche Energiepreise verzeichnen Krankenhaus, Schulen, Künkelinhalle und Hochhäuser aktuell und welcher Preis würde bei Nahwärmeabnahme fällig?
- Was geschieht bei Überkapazitäten?
- Warum ist an diesem Standort für die Abnehmer keine Großwärmepumpe mit Speicher und PV vorgesehen?
- Wie wird der Bodenrichtwert fortgeschrieben? (BRW Bühl 200-310 €/qm vs. Schorndorf 700-1150 €/qm)
- Wie sind die eigentlichen Vorgaben für die Schulen analog zu den aktuellen Schülerzahlen bzw. im Vergleich zum Status quo? Gibt es Detailplanungen zur Schulerweiterung durch die Stadt (Bsp.: MPG ursprünglich 3-zügig geplant und ausgeführt, heute 5-zügig)?
- Warum gibt es keine Öffentlichkeitsarbeit seitens der Stadt Schorndorf?

Wir bitten nochmals inständig alle Beteiligten einen anderen Standort zu finden und von einer Bebauungsplanänderung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Initiative *Kein BiomasseHeizwerk im Wohngebiet Grauhalde* – Schüler, Anwohner und Schulgelände schützen!
i.A. Christel Riedel

Der Zeitplan der NWS GmbH ist sehr ambitioniert – Gründlichkeit muss vor Schnelligkeit gehen.

Das geplante Biomasse-Kraftwerk (BMHKW) in Schorndorf und das bestehende Heizwerk Bühl (Furnierwerk) sind in ihrer Grundtechnik bezüglich der Verbrennung von Restholz zur Wärmeerzeugung – zwar eng verwandt, unterscheiden sich jedoch maßgeblich in **Kontext, Größe und Integration**:

<u>BÜHL</u>	<u>SCHORNDORF</u>
Standort & Einbettung: Das Heizwerk in Bühl ist in ein Furnierwerk integriert und nutzt dort anfallende Holzreste sowie Kühlwasserabwärme Mischgebiet Auf einem bestehenden Industriestandort Gebäude: Höhe: 12 m Breite: 15 m Länge: 20 m Kaminhöhe: 16,2 m Betrieb: In Bühl wird die Anlage primär für den Eigenbedarf des Furnierwerks betrieben, die restliche Abwärme wird in das vorhandene Nahwärmenetz der Stadtwerke eingespeist Brennstoff-Anlieferung: In Bühl kommen die Holzabfälle direkt aus der Holzverarbeitenden Produktion und müssen nicht angefahren werden Heizkraft: 5 MW Brennstoff: Absolutes Abfallprodukt aus der Holzverarbeitenden Industrie eines Industriebetriebes Holzart: A1-Kategorie (reine Buche-Hackschnitzel) Überwachung: permanent durch Kesselwärter Abwärmenutzung: Das Bühler Nahwärmenetz, betrieben von den Stadtwerken Bühl, nutzt eine Form der Wärme-Rückkopplung und speist neben Holzhackschnitzeln auch die Abwärme aus dem Produktionsprozess des Bühler Furnierwerkes ein, um Gebäude CO₂-sparend zu beheizen BMHKW: Biomasseheizkraftwerk: Nutzt die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Neben der Stromerzeugung wird die bei der Verbrennung entstehende Wärme ausgekoppelt und als Fern- oder Nahwärme (bzw. Prozesswärme) weitergeleitet. Das macht die Anlage <u>extrem effizient</u>. Keine Einwände: Weil es beim Bau des BM-Heizwerks bereits ein Industriestandort war und die Energie günstig bezogen wird Kein Wertverlust der Immobilien: Bodennichtwerte der Umgebungsbebauung des Furnierwerks 200-310 €/qm	Standort & Einbettung: Der geplante Standort für das Schorndorfer Werk ist hochumstritten, da es inmitten eines reinen Wohngebiets auf dem Gelände des Schulzentrums Grauhalde geplant ist. Reines Wohngebiet und Schulgelände Auf einem Schulgelände das für eine Schulerweiterung vorgesehen ist. Gebäude: Höhe: 18 m Breite: 35 m Kaminhöhe: 30 m ! Betrieb: Das Schorndorfer Werk ist ein reines Infrastrukturprojekt zur Versorgung der Rems-Murr-Kliniken, der Schulen und ggf. für das angrenzender Wohngebiete über ein langes, zu errichtendes Netz. Brennstoff-Anlieferung: das Schorndorfer Werk müsste in Hochphasen (Winter) mit 2 LKW-Ladungen pro Tag angefahren werden. Heizkraft: 4 MW Brennstoff: Altholz muss <u>teuer</u> angekauft werden Holzart: A1-Kategorie und A2-Kategorie (belastetes Altholz wie ausgediente Möbel und Türen, Parkettfußböden, Paletten usw.) Überwachung ? Voraussichtlich digitalisiert mit Chip, was bedeutet, dass unkontrolliert ALLES angeliefert werden kann Abwärmenutzung Das Schorndorfer Nahwärmekonzept sieht keine Wärmerückkoppelung vor. Es ist keine innovative Heiztechnik BMKW: Biomassekraftwerk Das Werk erzeugt ausschließlich Wärme (Heizwärme und Warmwasser). Die Abwärme, die bei der Stromproduktion entsteht, bleibt hier oft ungenutzt und wird an die Umgebung abgegeben, weshalb der Gesamtwirkungsgrad <u>deutlich geringer</u> ist. Einwände: Weil es ein reines Wohngebiet ist und auf einem Schulerweiterungsgelände gebaut werden soll. Die Energie kann aus den vorgenannten Gründen kaum günstig bezogen werden. Wertverlust der Immobilien: Bishenge Bodennichtwerte 700- 1150 €/qm



openPetition



Kein Biomasseheizwerk im Wohngebiet Grauhalde – Schulgelände und Anwohner schützen!



Initiative Lebenswerte Grauhalde

Gemeinderat Stadt Schorndorf

 **1.149 Unterschriften**

960 von 690 für Quorum in 

Wir fordern die Stadt Schorndorf auf, den geplanten Standort für das Biomasseheizkraftwerk im reinen Wohngebiet Grauhalde auf dem Schulgelände sofort aufzugeben und einen verträglichen Alternativstandort außerhalb sensibler Wohn- und Schulbereiche zu suchen.

Begründung

Wir sagen klar: **Kein Biomasseheizwerk in ein reines Wohngebiet. Kein Heizwerk auf ein Schulgelände.**

Die Stadt Schorndorf plant auf dem Schulzentrum in der Grauhalde ein Biomasseheizwerk, um unter anderem die Hochhäuser, die Realschule, das Gymnasium und das Krankenhaus mit Wärme zu versorgen. Dazu ist eine Bebauungsplanänderung seitens der Stadtverwaltung notwendig und in Vorbereitung. Der Gemeinderat hat im März 2026 **dem Beitritt der Stadtwerke zur Neuen Wärme Schorndorf GmbH bereits zugestimmt** und damit den Startschuss für ein Nahwärmekonzept in der Grauhalde gegeben (Quelle: Ratsinformationssystem Stadt Schorndorf, Vorgang 2026/41). Vorgesehen ist ein Biomassekessel auf dem Schulgelände; laut **Pressebericht** ist in Hochphasen im Winter mit rund zwei Lkw-Anlieferungen pro Tag zu rechnen. Zugleich stehen weder die genaue Größe noch der exakte Standort der Heizzentrale bislang fest.

Gerade das ist für viele Bürger nicht akzeptabel:

Ein Vorhaben mit so weitreichenden Folgen soll in einem **reinen Wohngebiet** und auf einem **Schulgelände** umgesetzt werden, obwohl zentrale Fragen noch offen sind.

Wir Anwohner, Eltern, Eigentümer und Bürger wollen nicht hinnehmen, dass mitten in unserem Wohnumfeld und direkt bei Schulen eine technische Großanlage mit Brennstoffanlieferung, Kamin, zusätzlichem Verkehr und potenziellen Belastungen entsteht.

Unsere Grauhalde ist ein Wohngebiet – kein Industriestandort.

Ein Schulgelände ist für Bildung und Entwicklung da – nicht für ein Heizkraftwerk.

Viele Betroffene sorgen sich zu Recht um:

- die **Sicherheit der Kinder und Jugendlichen** auf den Schulwegen,
- die zusätzliche Belastung durch **schwere Lkw-Fahrten** durch das Wohngebiet,
- die **Luftqualität** und mögliche Emissionen wie **Feinstaub, Stickoxide und flüchtige organische Verbindungen**,
- **Lärm- und Geruchsentwicklung**,

- die **optische Beeinträchtigung** durch einen **Industriebau (35 Meter breit und 18 Meter hoch, Kamin 30 Meter hoch)**,
- die drohende Einschränkung künftiger **Erweiterungsmöglichkeiten der Schule**,
- mögliche negative Auswirkungen auf **Wohnqualität, Bodenrichtwerte, Vermietbarkeit und Mieteinnahmen**.

Besonders kritisch ist: Die genannte Zahl von nur rund zwei Lkw-Anlieferungen pro Tag im Winter wird von vielen Anwohnern als nicht glaubwürdig und nicht ausreichend belastbar angesehen. Wer ein ganzes Nahwärmenetz mit Biomasse versorgen will, muss offenlegen, mit welchem tatsächlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die Menschen vor Ort haben ein Recht auf vollständige Transparenz statt beschwichtigender Annahmen.

Auch wenn das Projekt mit Klimaschutz und Wärmewende begründet wird: **Klimaschutz darf nicht gegen Wohnqualität, Schulumfeld und berechnigte Bürgerinteressen ausgespielt werden**. Eine nachhaltige Wärmeversorgung braucht Akzeptanz. Und Akzeptanz entsteht nicht, wenn ein Heizkraftwerk ausgerechnet dort errichtet werden soll, wo Menschen wohnen und Kinder täglich zur Schule gehen.

Wir fordern deshalb mit Nachdruck:

1. **Kein Biomasseheizwerk auf dem Schulgelände in der Grauhalde.**
2. **Keine Realisierung in einem reinen Wohngebiet.**
3. **Prüfung ernsthafter Alternativstandorte außerhalb sensibler Wohn- und Schulbereiche.**
4. **Volle Transparenz** zu Größe, Standort, Verkehrsaufkommen, Luftschadstoffen, Lärm, Geruch und optischen Auswirkungen.
5. **Unabhängige Gutachten** zu Gesundheit, Verkehrssicherheit, Emissionen, Stadtbild, Bodenrichtwerten und schulischer Entwicklung.
6. **Echte Bürgerbeteiligung**, bevor weitere unumkehrbare Entscheidungen getroffen werden.

Wir sind nicht gegen eine zukunftsfähige Wärmeversorgung.

Aber wir sind gegen einen Standort, der die Grauhalde dauerhaft belastet, das Schulumfeld beeinträchtigt und ein reines Wohngebiet entwerfen kann.

Deshalb fordern wir: Stoppen Sie dieses Vorhaben an diesem Standort. Schützen Sie die Grauhalde, die Schulen und die Anwohner.

Die bisher bekannt gewordene Planung sieht einen Biomassekessel auf dem Gelände des Schulzentrums vor. Versorgt werden sollen unter anderem das Gebiet zwischen Grauhalde/Rehaldenweg, die Rems-Murr-Klinik und die Barbara-Künkeln-Halle. Der Standort wurde selbst in der politischen Diskussion als schwierig bezeichnet; zugleich sollen weitere Standorte geprüft werden.

Genau das zeigt: Es gibt erhebliche Zweifel an der Eignung dieses Standorts.

Ein Biomasseheizkraftwerk mit Lieferverkehr, technischer Infrastruktur und hohem Kamin passt nicht in ein reines Wohngebiet und nicht auf ein Schulgelände. Die Menschen in der Grauhalde müssen vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden. Schulen brauchen Raum für Bildung und Zukunft, nicht für technische Großanlagen.

Hinzu kommt, dass für viele Betroffene die Risiken und Folgen bislang nicht ausreichend geklärt sind. Dazu zählen insbesondere Luftqualität, Lärm, Geruch, Emissionen, Verkehrssicherheit, städtebauliche Entwicklung und die Frage, wie sich eine solche Anlage auf Wohngebiet, Immobilien und den Schulstandort auswirkt.

Solange diese Fragen nicht unabhängig, nachvollziehbar und transparent beantwortet sind, darf dieses Vorhaben an diesem Standort nicht weiterverfolgt werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, **Initiative Lebenswerte Grauhalde**, Schorndorf

Neuigkeiten

- **Petition in Zeichnung - Bezug zum Artikel in den Schorndorfer Nachrichten vom 28.05.2026 Ausgabe 120, Seite B1: "Heizwerk: Praxisbezug in Bühl"**

am 28.05.2026

Das geplante Biomasse-Kraftwerk (BMHKW) in Schorndorf und das bestehende Heizwerk Bühl (Furnierwerk) sind in ihrer Grundtechnik bezüglich der Verbrennung von Restholz zur Wärmeerzeugung – zwar eng verwandt, unterscheiden sich jedoch maßgeblich in Kontext, Größe und Integration:

(technisch hier in der Petition leider nur untereinander darstellbar)

SCHORNDORF

Standort & Einbettung:

Der geplante Standort für das Schorndorfer Werk ist hochumstritten, da es inmitten eines reinen Wohngebiets auf dem Gelände des Schulzentrums Grauhalde geplant ist.

Reines Wohngebiet und Schulgelände

Auf einem **Schulgelände** das für eine Schulerweiterung vorgesehen ist.



Petition in Zeichnung - Quorum erreicht ! Nächster Schritt: Übergabe an den Oberbürgermeister der Stadt

am 27.05.2026

Sehr geehrte Unterzeichnerin, sehr geehrter Unterzeichner,

wir haben es gemeinsam geschafft:

Das Quorum für unsere Petition

Kein Biomasseheizwerk im Wohngebiet Grauhalde – Schulgelände und Anwohner schützen!

ist erreicht !

Vielen Dank für Ihren großartigen Einsatz und jede einzelne Unterschrift.

Damit haben wir den Verantwortlichen signalisiert, wie wichtig dieses Thema für unser Wohn- und Schulquartier ist. Jetzt geht es in die entscheidende Phase.

Die offizielle Übergabe der Petition steht an:

- **Wann:** Freitag, 29.05.2026 um 09:30 Uhr
- **Wo:** Alten Rathaus
- **Gremium:** Die Übergabe erfolgt an den Oberbürgermeister der Stadt, Herrn Bernd Hornikel

• Änderungen an der Petition

am 20.05.2026

Debatte

PRO

Die kommunale Wärmeplanung der Stadt Schorndorf sieht ab Seite 95 des Fachgutachtens für den Bereich "Schorndorf Klinik Nord" unter anderem die Nutzung von Geothermie vor. Eine ausreichende, auch öffentliche Diskussion und Argumentation, warum es stattdessen Biomasse sein soll, ist nicht erfolgt.

Warum Menschen unterschreiben

CONTRA

Die Argumente gegen das Biomasse Heizsystem sind rein emotional und sehr arm an Fakten. Es gibt sehr gelungene Konzepte ähnlicher Struktur mit guten Informationen. Ein Artikel aus der Schweiz ist beigelegt. Die Bewohner sollten sich über das neue zukunftsweisende Energiekonzept freuen.



Kommentar von Nicht öffentlich

Schorndorf, vor 10 Std.

 **Kommentar von Nicht öffentlich**
Schorndorf, vor 2 Tagen

Wohngebiet nicht in Industriepark verwandeln!!

 **Kommentar von Nicht öffentlich**
Welzheim, vor 6 Tagen

Die Grauhalde, ein reines Wohngebiet(WR) mit Schulen, Kindergärten und Krankenhaus, unmittelbar am Schurwald (Natura 2000, FFH-Gebiet), ist grundsätzlich kein geeigneter Standort für eine Industrieanlage mit Gefahrenpotential, egal welcher Art und Bauweise.

Deshalb frage ich mich, als direkt betroffene Eigentümerin - Berücksichtigt die Planung baurechtlich / kommunal ...

+ das Gebot der Rücksichtnahme,

+ das Gebot des Einfügens,

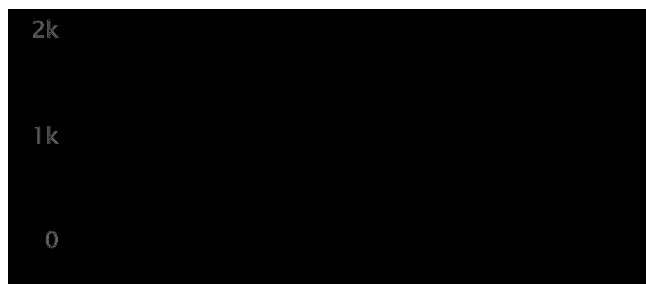
+ das Gebot des gerechten Abwägens

+ die Vorsorge- und Fürsorgepflicht, die nicht nur einer kommunalen Wärme-Planung dient, sondern, die eine gesunde Umwelt und die Gesundheit der Menschen schützt.

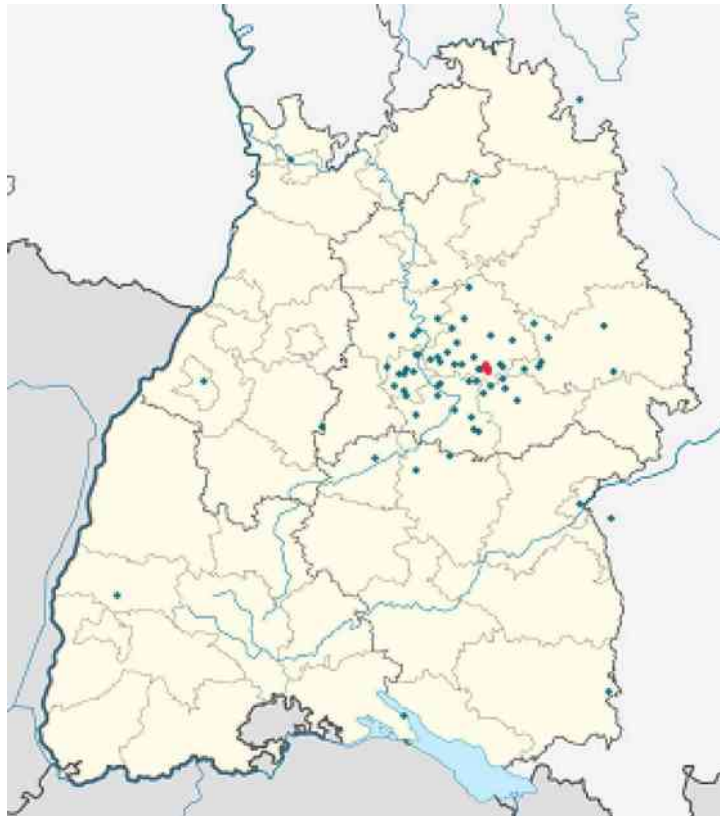
Werkzeuge für die Verbreitung der Petition.

Sie haben eine eigene Webseite, einen Blog oder ein ganzes Webportal? Werden Sie zum Fürsprecher und Multiplikator für diese Petition. Wir haben die Banner, Widgets und API (Schnittstelle) zum Einbinden auf Ihren Seiten. [Zu den Werkzeugen →](#)

Petitionsverlauf



Unterschriftenverteilung



[Zu den Statistiken →](#)

Letzte Unterschriften

Nicht öffentlich, Schorndorf

vor 10 Std.

Nicht öffentlich, Schorndorf

vor 2 Tagen

Nicht öffentlich, Schorndorf (Württemberg)

vor 2 Tagen

Nicht öffentlich, Schorndorf

vor 2 Tagen

Nicht öffentlich, Schorndorf

vor 2 Tagen

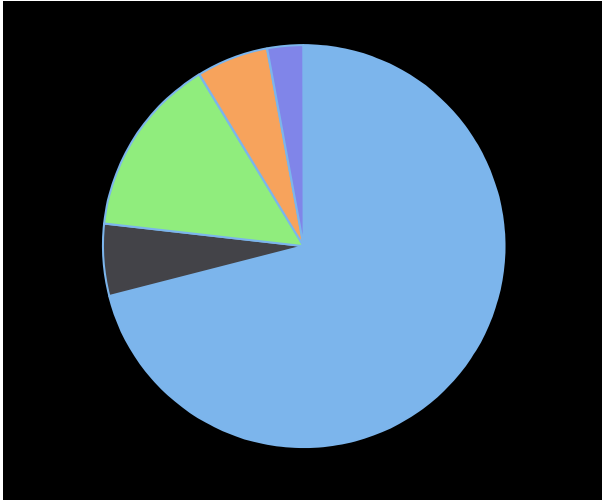
[Alle Unterschriften →](#)

Woher kamen Unterschriften?

01. Websuche	9%
02. Unterschriftenbögen	8%
03. Nicht bekannt	83%

Betroffenheit

Die Werte beziehen sich auf 69 Angaben.



Anlage/n:

1. Lageplan mit Stand vom 25.06.2026
2. Textteil mit Stand vom 25.06.2026
3. Begründung mit Stand vom 25.06.2026
4. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Stand vom April 2023

**Federführender
Fachbereich:**

Stadtentwicklung und Baurecht

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratungszweck	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss	07.07.2026	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	23.07.2026	Entscheidung	öffentlich

I.)

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Grauhalde - Rehhalde" - Heizzentrale (Planbereich 28/07) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

- Aufstellungsbeschluss
- Zustimmung zur Planung
- Frühzeitige Beteiligung

II.) Antrag:

- a) Aufstellungsbeschluss zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes „Grauhalde – Rehhalde“ für das Gebiet zwischen Jakob – Degen – Str., Krummhaarstr. und Hirschmannstr. (Planbereich 28/2) – in Kraft getreten am 01.03.1968 – durch den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Grauhalde – Rehhalde“ – Heizzentrale (Planbereich 28/07) gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO.
- b) Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)
- c) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften ist der zeichnerische Planentwurf mit textlichen Festsetzungen des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 25.06.2026. Dem Bebauungsplan wird die Begründung des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 25.06.2026 beigelegt.

III.) Sachverhalt und Begründung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Grauhalde – Rehhalde“ – Heizzentrale (Planbereich 28/07) umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 1439 auf der Gemarkung Schorndorf und hat eine Größe von ca. 3.800 m².

Das Plangebiet ist im genehmigten Gemeinsamen Flächennutzungsplan 2015 Schorndorf – Winterbach als Gemeinbedarfsfläche Schule dargestellt.

Der Flächennutzungsplan Schorndorf – Winterbach 2015 wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die Gemeinbedarfsfläche Schule wird in Fläche für Ver- und Entsorgung - Wärme geändert.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zur Erstellung einer Heizzentrale auf einer Teilfläche des Flurstücks 1439. Zu einer zuverlässigen und zukunftsfähigen Nahwärmeversorgung in der Stadt Schorndorf ist die Errichtung einer Biomasseanlage vorgesehen. Durch die Errichtung der Heizzentrale soll die Versorgung für Teile der Schorndorfer Kernstadt, des Schulzentrums Grauhalde, der umliegenden Wohngebäude und der nahegelegenen Klinik gewährleistet werden. Die Anlage soll mit regionalen biogenen Brennstoffen betrieben werden, die überwiegend aus Altholz gewonnen werden. Das Vorhaben trägt dazu bei, den Einsatz fossiler Energieträger in der Wärmeversorgung zu reduzieren, und leistet damit einen Beitrag zur Dekarbonisierung der kommunalen Wärmeversorgung. Darüber hinaus kann die Nutzung biogener Brennstoffe aus der Region zu einer langfristig stabileren Wärmeversorgung beitragen.

Die Biomasseanlage umfasst ein geschlossenes Heizwerksgebäude mit Kessel-Feuerungsanlage, nachgeschalteter Rauchgasreinigung, Brennstofflager mit Fördereinrichtungen sowie der erforderlichen Nahwärmehydraulik. Außerhalb des Heizgebäudes sind ein Wärmespeicher und ein Rauchgaskamin vorgesehen.

Brennstoff:

Zum Einsatz kommen biogene Brennstoffe, die überwiegend aus Altholz gewonnen werden. Hierzu gehören zum Beispiel Paletten aus Vollholz, Verschnitte von unbehandeltem Holz, Spanplatten, MDF-Paletten sowie Parkett. Ausgeschlossen sind Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden oder halogenorganische Verbindungen enthalten.

Als Fläche der Innenentwicklung ist eine Voraussetzung des § 13 a BauGB für ein beschleunigtes Verfahren erfüllt.

Aufgrund des Verfahrens nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht abgesehen.

Das Büro faktorgrün hat im April 2023 eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erstellt. Dabei wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten erfasst. Aufgrund der Ergebnisse der Begehung und der vorhandenen Habitatstrukturen sind keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten.

IV.) Finanzielle Auswirkungen:

☒ Keine finanziellen Auswirkungen

Haushaltsampel: ○ Nicht im Haushalt veranschlagt oder Ergebnisverschlechterung

○ Finanzielle Auswirkungen nicht bezifferbar – Risiko für den Haushalt besteht

● Im Haushalt veranschlagt oder Ergebnisverbesserung

Teilfinanz-haushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Weitere Folgejahre
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Teilergebnis-haushalt	Vorige Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr	Folgejahr	Folgeaufwendungen pro Jahr
Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anlagen: ☐ Folgekostenblatt Hochbau ☐ Folgekostenblatt Tiefbau

☐ im Haushalt _____ veranschlagt mit folgendem Betrag: _____

☐ VE vorhanden mit folgendem Betrag: _____

☐ nicht im Haushalt veranschlagt oder Planüberschreitung, es liegt eine außer-/ überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung vor. Erläuterung und Deckungsvorschlag nachfolgend:

Erläuterung/ sonstige Bemerkungen:

Im Teilhaushalt 08 Bauen und Stadtentwicklung fallen im aktuellen Haushaltsjahr Verwaltungskosten an. Dies sind insbesondere Personalkosten für die Aufstellung des Bebauungsplans. Deren Höhe kann derzeit nicht beziffert werden.

V.) Bürgerbeteiligung:

☒ Es ist keine Bürgerbeteiligung erforderlich.

☐ Eine Bürgerbeteiligungsmaßnahme wird durchgeführt:

☐ Beteiligungsform/-methode:

☐ Zielgruppe / Adressat:

☐ Zeitrahmen / Durchführungszeitraum:

VI.) Klimarelevanz:

Stufe 1 – Einschätzung der Klimarelevanz: Bestehen Auswirkungen auf das Klima?		
☒ Ja, positiv	☐ Keine	☒ Ja, negativ
>> weiter mit Stufe 2	Begründung:	>> weiter mit Stufe 2

Stufe 2 – Prüfung der Auswirkungen auf das Klima			
a) Umfang der Auswirkungen <u>oder</u> Menge Treibhausgas (THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq.			
☒ erhebliche Auswirkungen/ THG-Reduktion	☐ geringfügige Auswirkungen/ THG-Reduktion	☐ geringfügige Auswirkungen/ THG-Erhöhung	☒ erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung
b) Dauer der Auswirkungen <u>oder</u> des Treibhausgas (THG)-Ausstoßes			
☐ einmalig		☒ langfristig / wiederkehrend	
c) Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima			
Beim Bau von Gebäuden werden in der Regel Treibhausgase freigesetzt. Dies geschieht durch den Verbrauch von Ressourcen in Form von Rohstoffen wie z.B. Stahl, Beton oder Zement. Auch bei der Herstellung dieser Baumaterialien werden Treibhausgase freigesetzt. Darüber hinaus sind Baustellen sehr energieintensiv, da die Baumaschinen in der Regel auf Basis fossiler Brennstoffe laufen. Zusätzlich wird durch das neue Gebäude Fläche versiegelt. Allerdings ist jedoch auch anzumerken, dass durch die Biomasseanlage und die Nutzung regionaler biogener Brennstoffe langfristig Emissionen gesenkt werden. Somit ergeben sich in der Bilanz durch den Bau der Heizzentrale sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf das Klima.			

Stufe 3 – Alternativen / Optimierungspotenziale (<u>nur</u> bei negativen Auswirkungen auf das Klima)	
geringfügige Auswirkungen/ THG-Erhöhung	erhebliche Auswirkungen/ THG-Erhöhung

Heizzentrale

WR	II
0,4	0,8
-	

1165
1

Bezugs
283,00

Fläche für Ver- und Entsorgung - Wärme

Neben den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Grauhalde - Rehhalde“ – Heizzentrale (Planbereich 28/07) gelten folgende Vorschriften:

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung:** **§ 9 Abs. 1 BauGB**
Versorgungsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Innerhalb der Versorgungsfläche „Heizzentrale“ ist die Errichtung und der Betrieb einer Heizzentrale mit all den erforderlichen, zugehörigen Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig. Zufahrten, Wege, betriebsbedingte Anlagen (wie z.B. Zäune, Lager) sind ebenfalls allgemein zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung:** **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

 - 2.1 Gebäudehöhe:** § 16 Abs. 2 BauNVO
Im Bebauungsplan wird die Höhe der baulichen Anlagen mit der maximalen Gebäudeoberkante (GOK max.) auf 15,50 m festgesetzt. Bezugshöhe ist 283,00 m ü. NN. Ausnahmsweise kann für eine Fläche von 25 m² die Gebäudehöhe um 14,50 m überschritten werden. Die Höhe der Gebäude darf durch technische Anlagen, wie z.B. Kühlaggregate u.ä. überschritten werden.
 - 2.2 Grundflächenzahl:** § 19 BauNVO
Für die Versorgungsfläche wird die Obergrenze der Grundflächenzahl mit 0,9 festgesetzt.
- 3. Bauweise:** **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO**
Innerhalb der Versorgungsfläche wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche:** **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO**
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.
Ausnahmen für untergeordnete Bauteile gem. § 23 Abs. 3 BauNVO sind zulässig.
- 5. Führung von Versorgungsleitungen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
Die Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen ist unzulässig.
- 6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Außenbeleuchtung
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten (insbesondere Insekten und Fledermäuse) sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche, artenschutzgerechte und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Zulässig sind UV-freie, warmweiße Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin. Die Leuchten sind so auszuführen, dass:
 - eine gerichtete, blendfreie und nach unten ausgerichtete Lichtabstrahlung erfolgt (keine Abstrahlung über den Horizont),
 - das Leuchtengehäuse staubdicht und geschlossen ist, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,
 - die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses 40 °C nicht überschreitet.
- 7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:** **§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Pflanzgebot (pfg) – Grünfläche
Die als pfg gekennzeichnete Fläche ist weiterhin als Grünfläche zu erhalten. Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen ist zulässig.
- 8. Anpflanzbindung von Bäumen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Pflanzbindung (pfb) – Einzelbäume
Die im Lageplan als pfb gekennzeichnete Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (A - Ahorn, B - Birke.)

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen: § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die **Dächer der Gebäude** sind, soweit es sich um flach geneigte Dächer bis ca. 18° Dachneigung handelt, mit einer extensiven Dachbegrünung und einer mind. 12 cm Substratmächtigkeit zu versehen.

2. Werbeanlagen: § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

2.1 Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und nur an den Wänden angebracht werden.

2.2 Pro Grundstück ist eine freistehende Werbeanlage mit max. 10,00 m Höhe zulässig. Dabei sind an maximal drei Seiten Werbeflächen mit jeweils 3 m² Fläche zulässig.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Werbeanlagen auf dem Dach
- Großflächige Werbeanlagen über 15 m²

2.3 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten (insbesondere Insekten und Fledermäuse) sind für Außenbeleuchtung insektenfreundliche, artenschutzgerechte und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Zulässig sind UV-freie, warmweiße Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke: § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren notwendige Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Feinschotter usw.) herzustellen.

C. HINWEISE

1. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis „Bauen im Grundwasser“ ist zu beachten.
2. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der behördlichen Zustimmung.
3. Das Einlegen von Drainagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig.
4. Auf das Wassergesetz für Baden-Württemberg und der zugehörigen Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser wird hingewiesen. Dazu ist das Hinweisblatt Nr. 8 „Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke“ und Nr. 25 „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zu beachten.
5. Werden im Zuge von Baumaßnahmen bisher unbekannte Altlasten oder Bodenverunreinigungen aufgefunden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Fachbereich Technik des Umweltschutzamtes, sowie das Gesundheitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren wird auf das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ verwiesen.
6. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist sparsam und schonend mit dem Boden umzugehen. Beeinträchtigungen des Bodens sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Für den Bodenaushub soll ein Erdmassenausgleich angestrebt werden. Auffüllungen mit Abbruchmaterial oder sonstigen Abfällen sind unzulässig. Auf

die Empfehlungen des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ (Stuttgart, 1994) wird hingewiesen.

Das nachfolgend aufgeführte Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

- 1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen.*
 - 2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer „Vor-Ort-Verwertung“ ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z.B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.*
 - 3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschleiben und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten.*
 - 4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrüntem Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.*
 - 5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.*
 - 6. Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auf das Merkblatt „Erdauffüllungen“ des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007.*
 - 7. Eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geeigneten Sachverständigen hilft, die Vorgaben zum Bodenschutz bestmöglich in den Baustellenablauf zu integrieren und erleichtert die optimalen Umsetzungen von Maßnahmen zum Bodenschutz.*
7. Durch Baumaßnahmen bedingte Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Verdichtete Bereiche sind nach Abschluss der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen wieder wirkungsvoll zu lockern. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleiben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

8. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Bei Funden ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde gem. § 20 DSchG zu benachrichtigen. Auf die Genehmigungspflicht bei Zerstörung, Beseitigung und Entfernung von Bodendenkmalen gem. § 8 DSchG wird hingewiesen.
9. Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um ihren Erhalt zu sichern. Auf die DIN 18920, die ZTV-Baum und das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg wird besonders hingewiesen. Das Befahren des Wurzeltellers und das Lagern von Material sind zu unterlassen.
10. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtung sind auf ein möglichst kleines Areal (befestigte Fläche) zu beschränken. Auf unbefestigten Flächen ist das Lagern und Verwenden von Öl, Benzin und Schmierstoffen nicht erlaubt. Grünflächen sind nach Ende der Bauphase wieder als Grünflächen herzustellen. Flurstücke der freien Landschaft insbesondere Streuobstwiesen dürfen nicht zur Baustelleneinrichtung herangezogen werden.
11. Bei Anpflanzung von Pflanzen übernimmt die Stadt Schorndorf keine Verantwortung für eventuelle gesundheitliche Gefährdungen bei deren Verzehr oder Berührung.
12. Eingriffe in vorhandene Gehölz- und Vegetationsbestände sind außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Das gerodete Astwerk muss innerhalb dieses Zeitraums abgeräumt werden.
13. Beim Bau und Betrieb von Zisternen ist das Merkblatt „Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis bei allen Erdarbeiten zu beachten (Download unter www.rems-murr-kreis.de – Landratsamt Politik – Bürgerservice – Online-Service – Formulare – Umweltschutz).
14. Leuchten sind so auszuführen, dass die Anbringungshöhe möglichst niedrig gewählt wird, um Lichtimmissionen zu minimieren. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Anstrahlung oder Beleuchtung baulicher Anlagen, ist nicht zulässig, auch nicht während der Bauphase. Ausgenommen sind Werbeanlagen gemäß der Festsetzung B.2. Es sind die gesetzlichen Regelungen des § 21 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
15. Die Grundstückseigentümer haben das Aufstellen von Beleuchtungskörpern der Straßenbeleuchtung einschließlich des Zubehörs, sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf ihren Grundstücken bis zu einer Grundstückstiefe von 0,5 m zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB).
16. Das Aufstellen von Verteilerkästen, die zur Versorgung des Gebietes notwendig sind, ist von den Eigentümern auf ihren Grundstücken bis zu einer Grundstückstiefe von 1,5 m zu dulden.
17. Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Böschungen und Stützmauern sind von den Angrenzern auf deren Grundstücken bis zu einer Tiefe von 1,0 m zu dulden.
18. Die aktive und passive Nutzung von Solarenergie wird im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Bebauung empfohlen.
19. Als Plangrundlage für eventuell notwendige Schutzmaßnahmen wird auf die Starkregengefahrenkarte www.starkregengefahr.de (Karte Rems) verwiesen. Von Seiten der Grundstückseigentümer wäre zu prüfen, ob gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, um bei einem solchen Szenario Schäden abzuwehren.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch BauGB

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

2. Baunutzungsverordnung BauNVO

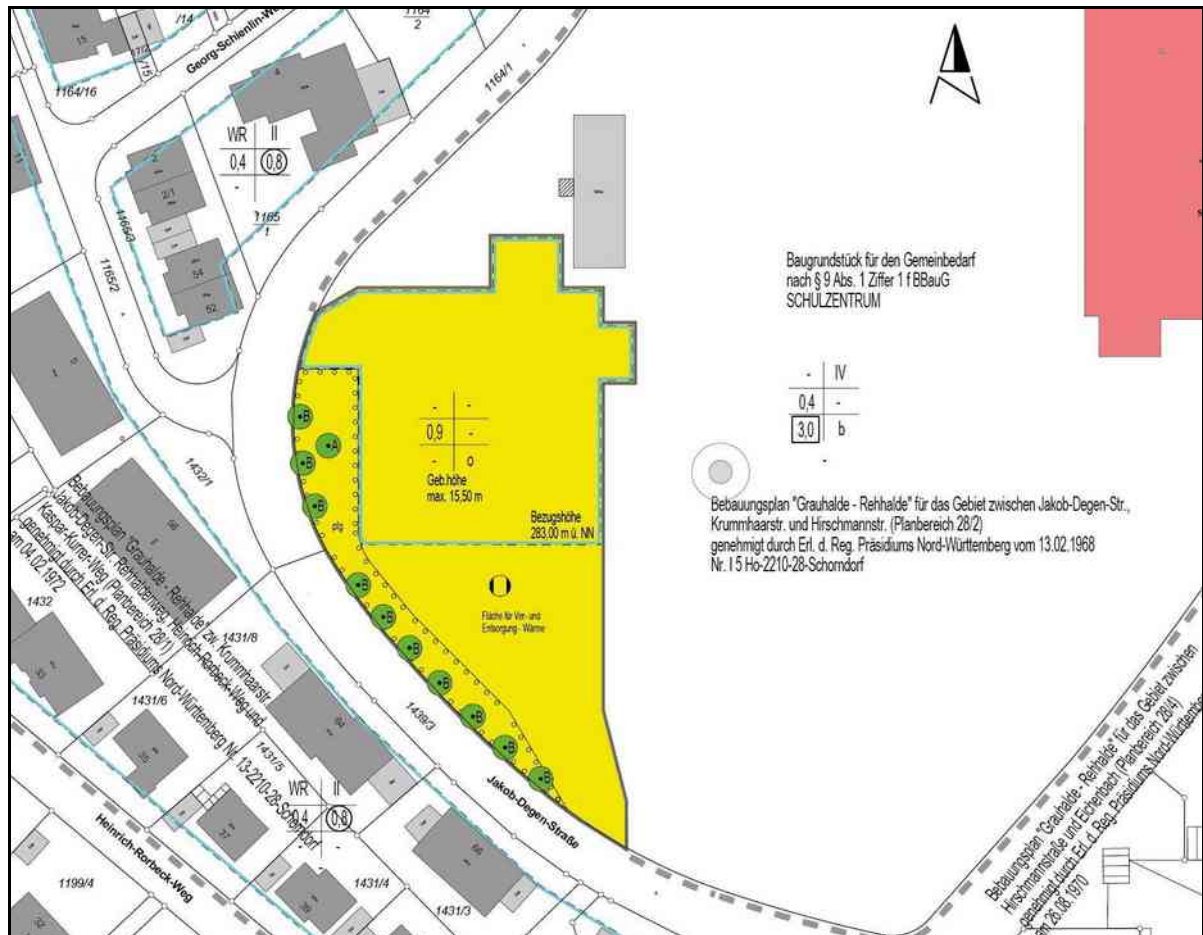
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

3. Planzeichenverordnung PlanZV

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 Nr. 189).

4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg LBO

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25).



BEBAUUNGSPLAN UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"GRAUHALDE - REHHALDE" - HEIZZENTRALE Planbereich 28/07

- beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG
vom 25.06.2026

1. Plangebiet

1.1 Lage

Das Plangebiet liegt im Süden von Schorndorf, zwischen der Jakob-Degen-Straße und dem Rehhaldenweg.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften "Grauhalde - Rehhalde" – Heizzentrale (Planbereich 28/07) umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 1439 auf der Gemarkung Schorndorf und hat eine Größe von ca. 3.800 m².

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, § 8 Abs. 2 - 4 BauGB

Das Plangebiet ist im genehmigten Gemeinsamen Flächennutzungsplan 2015 Schorndorf - Winterbach als Gemeinbedarfsfläche Schule dargestellt.

Der Flächennutzungsplan Schorndorf – Winterbach 2015 wird im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die Gemeinbedarfsfläche Schule wird in Fläche für Ver- und Entsorgung - Wärme geändert.

3. Planungserfordernis - Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zur Erstellung einer Heizzentrale. Zu einer zuverlässigen und zukunftsfähigen Nahwärmeversorgung in der Stadt Schorndorf ist die Errichtung einer Biomasseanlage vorgesehen. Die Anlage soll mit regionalen biogenen Brennstoffen betrieben werden, die überwiegend aus Altholz gewonnen werden. Das Vorhaben trägt dazu bei, den Einsatz fossiler Energieträger in der Wärmeversorgung zu reduzieren, und leistet damit einen Beitrag zur Dekarbonisierung der kommunalen Wärmeversorgung. Darüber hinaus kann die Nutzung biogener Brennstoffe die Abhängigkeit von Preisentwicklungen auf den internationalen Märkten für fossile Energieträger verringern und damit zu einer langfristig stabileren Wärmeversorgung beitragen. Die Biomasseanlage umfasst ein Heizwerksgebäude mit Kessel-Feuerungsanlage, nachgeschalteter Rauchgasreinigung, Brennstofflager mit Fördereinrichtungen sowie der erforderlichen Nahwärmehydraulik. Außerhalb des Heizgebäudes sind ein Wärmespeicher und ein Rauchgaskamin vorgesehen. Durch die Errichtung der Heizzentrale soll die Versorgung für Teile der Schorndorfer Kernstadt, des Schulzentrums Grauhalde, die umliegenden Wohngebäuden und der nahgelegenen Klinik gewährleistet werden.

Brennstoff:

Zum Einsatz kommen biogene Brennstoffe, die überwiegend aus Altholz gewonnen werden. Hierzu gehören zum Beispiel Paletten aus Vollholz, Verschnitte von unbehandeltem Holz, Spanplatten, MDF-Paletten sowie Parkett. Ausgeschlossen sind Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden oder halogenorganische Verbindungen enthalten.

4. Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Der bereits bestehende Bebauungsplan „Grauhalde - Rehhalde“ (Planbereich 28/2) in Kraft getreten am 01.03.1968 soll durch den Bebauungsplan und die Satzung über örtli-

che Bauvorschriften „Grauhalde - Rehhalde“ - Heizzentrale (Planbereich 28/07), im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, geändert werden.

Als Fläche der Innenentwicklung ist eine Voraussetzung des § 13a BauGB für ein beschleunigtes Verfahren erfüllt.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unter 20.000 m². Es werden keine weiteren Bebauungspläne im engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang aufgestellt und durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter ("Natura 2000-Gebiete") oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind. Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB sind somit gegeben.

5. Bestehende Rechtsverhältnisse und Bestand

Der bestehende Bebauungsplan "Grauhalde - Rehhalde" für das Gebiet zwischen Jakob-Degen-Str., Krummhaarstr. und Hirschmannstr. (Planbereich 28/02), in Kraft getreten am 01.03.1968 gilt im Bereich zwischen der Jakob – Degen- Straße dem Rehhaldenweg und der Krummhaarstraße und legt eine Gemeinbedarfsfläche Schule fest. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4, eine Vollgeschosszahl von vier und eine Baumassenzahl von 3,0 festgesetzt. Des Weiteren wird eine besondere Bauweise festgesetzt. Es wird eine offene Bauweise mit Gebäudelängen bis max. 100 m zugelassen.

6. Erläuterung der Planfestsetzungen

Das Gebiet wird als Versorgungsfläche – Heizzentrale ausgewiesen. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,9 festgesetzt und die maximale Gebäudehöhe wird auf 15,50 m begrenzt. Bezugshöhe ist 283,00 m ü. NN. Ausnahmsweise kann für eine Fläche von ca. 25 m² die Gebäudehöhe um ca. 14,50 m überschritten werden. Auf dieser Fläche soll ein Kamin errichtet werden. Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die GRZ von 0,9 ergibt sich aus der kompakten Grundstücksgröße. So sollen von der benachbarte Gemeinbedarfsfläche möglichst wenig Fläche für die Heizzentrale in Anspruch genommen werden und Entwicklungsmöglichkeiten für die Schulnutzung erhalten bleiben.

Durch den Erhalt des Baumbestandes entlang der Jakob-Degen-Straße wird eine optische Abgrenzung zu den Wohngebäuden auf der anderen Straßenseite geschaffen.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche (z.B. geringe Lockwirkung, Grundausrichtung von oben nach unten, insektendicht) und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass angrenzende Grundstücke nicht angestrahlt werden. Für Außenfassaden ist eine insektenverträgliche, streulichtarme Beleuchtung mit LEDs in warmweiß zu unterhalten. Um Insekten nicht zu beeinträchtigen sind Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen mit LEDs in warmweiß zu verwenden. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

7. Erschließung

Die Haupteerschließung des Plangebiets erfolgt über die Jakob-Degen-Straße, somit ist die Erschließung vorhanden und als gesichert anzusehen. Die Zu- und Abfahrt ist über den Rehhaldenweg vorgesehen. Eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge wird innerhalb des Geltungsbereichs errichtet.

8. Umweltbelange

Aufgrund des Verfahrens nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht abgesehen.

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind gelten, als im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter („Natura 2000 Gebiete“).

Um den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen, wird bei einem flach geneigten Dach bis 18° Dachneigung eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mind. 12 cm gefordert.

Das Büro faktorgrün hat im April 2023 eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erstellt, dabei wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten erfasst. Aufgrund der Ergebnisse der Begehung und der vorhandenen Habitatstrukturen sind keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten.

Die Bäume auf der Wiese ringsum die asphaltierte Fläche weisen keine Baumhöhlen auf. Auch sonst befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Brutvogelarten im Plangebiet. Mögliche Vorkommen von Fledermäusen beschränken sich auf Strukturen, die außerhalb der vorläufig gesetzten Grenzen des Plangebiets liegen. Für andere Artengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien, Libellen, Weichtiere, Pflanzen) fehlen geeignete Habitatstrukturen, so dass für diese Arten kein vertiefender Untersuchungsbedarf besteht.

Entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Berücksichtigung gesetzlich vorgegebener Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeitraum gem. § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

9. Hochwasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Hochwasserfläche.

10. Starkregen

Laut Starkregengefahrenkarte ist der Planbereich bei seltenem und außergewöhnlichem Starkregen nur geringfügig betroffen. Der Regenfluss läuft in diesem Fall entlang der Jakob-Degen-Straße. Im Extremfall läuft das Regenwasser vom Georg-Schienenlin-Weg auf das Plangebiet.

11. Altlasten

Auf dem Grundstück befinden sich keine Altlasten.

12. Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

13. Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Schorndorf, außer Verfahrenskosten keine Kosten.

Schorndorf, den 25.06.2026

Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht

I. Weber

Stadt Schorndorf

Bebauungsplangebiet „Grauhalde – Heizzentrale in Schorndorf“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stuttgart, den 12.04.2023



Foto: faktorgruen, 29.03.2023

Stadt Schorndorf, Bebauungsplangebiet „Grauhalde – Heizzentrale in Schorndorf“,
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Projektleitung:

Alissa Risler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

Bearbeitung:

Caroline Schuck, M. Sc. Geoökologie

faktorgruen

70565 Stuttgart

Schockenriedstraße 4

Tel. 07 11 / 48 999 48 0

Fax 07 11 / 48 999 48 9

stuttgart@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	7
5. Relevanzprüfung	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
6. Zusammenfassung	9
7. Quellenverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (in rot).....	1
Abb. 2: Vorläufige Abgrenzung des Plangebietes (in schwarz), Quelle: Stadt Schorndorf.....	2

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Schorndorf plant den Bau einer Heizzentrale auf dem Flurstück 1439. Das Flurstück umfasst bereits mehrere Schulgebäude und zwei Sportplätze. Westlich des größeren Sportplatzes befindet sich eine asphaltierte Fläche, die noch keiner Nutzung zugeführt wurde. Plan der Bebauung ist, die Heizzentrale mit 400 m² (ein 20x20 m Gebäude mit drei Schornsteinen) auf der asphaltierten Fläche zu errichten, um Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten und keine Bäume abholzen zu müssen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen, die im Falle einer baulichen Entwicklung der Versorgungseinheit entstehen können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in Auftrag gegeben.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet weist eine geschätzte Größe von ca. 4.000 m² auf und befindet sich in Schorndorf zwischen den Verkehrswegen Jakob-Degen-Straße und Rehaldenweg. Auf dem Gelände befindet sich ein Schulkomplex mit einer Hauptschule, einer Realschule und einem Gymnasium sowie zwei Sporthallen mit einem kleinen und großen Sportplatz (s. Abb. 1).

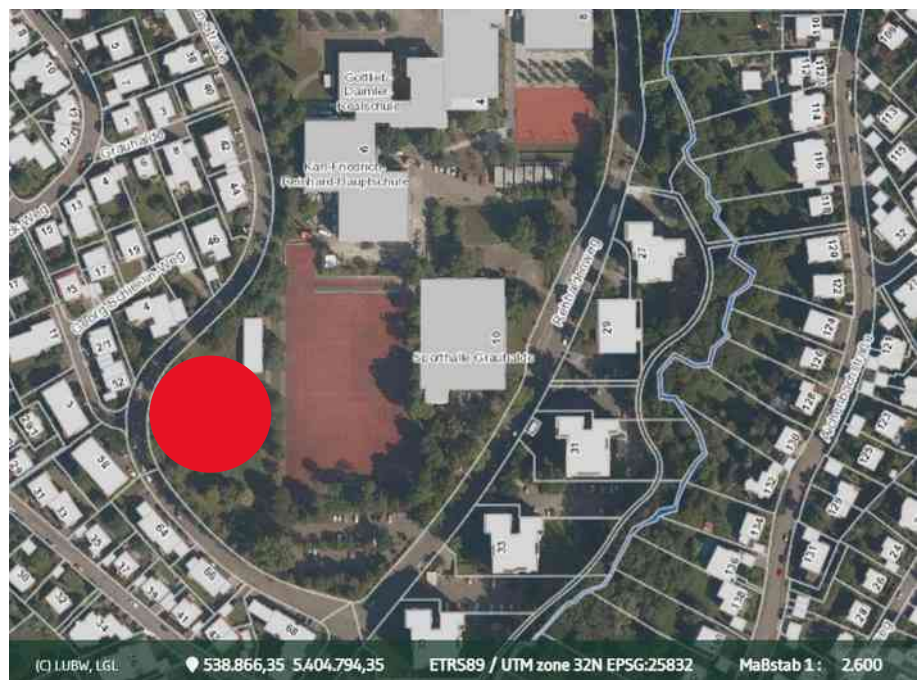


Abb. 1: Lage des Plangebietes (in rot)

Die geplante Bebauung grenzt im Süden an einen Parkplatz, im Osten an den großen Sportplatz und wird im Westen von der Jakob-Degen-Straße umrahmt. In direkter Nähe liegt um die asphaltierte Fläche eine Wiese, die von Bäumen (Ahorn, Streuobst) bestanden wird. An die Asphaltfläche (ca. 700 m²) schließt außerdem ein kleines Beet an sowie ein Schulgebäude. Die vorläufigen Gebietsgrenzen sind in Abb. 2 dargestellt.



Abb. 2: vorläufige Abgrenzung des Plangebietes (in schwarz), Quelle: Stadt Schorndorf

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen

- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten

wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon

auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 29.03.2023 eine Begehung durchgeführt (siehe auch Fotodokumentation im Anhang). Dabei wurden folgende Habitatstrukturen festgestellt:

- Asphaltierte Fläche in gekippter L-Form (ca. 700 m²) und Treppe mit dichter, niedriger Hecke
- Wiese mit Einzelbäumen (Ahorn, Streuobst)
- Baumreihe mit Birken entlang der Jakob-Degen-Straße im Westen

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Die Stadt Schorndorf plant die Errichtung einer Heizzentrale auf einer asphaltierten Fläche auf dem Gelände eines Schulkomplexes.
<i>Relevante Vorhabenbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	• Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Abschieben von Vegetation, ggf. Rodung) • Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung in noch nicht überbauten / versiegelten Bereichen des Plangebietes • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Stoffliche Einwirkungen (Schadstoffe, Staub, Geruch)
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	• Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Zunahme von Emissionen

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

<i>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</i>	Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld lediglich weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Typische Vertreter dieser Artengruppe, die sich während der Vorortbegehung im Plangebiet aufgehalten haben, sind: Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>). Weitere Vertreter, die in diesem Lebensraum vorkommen können, ist u. a. die Amsel (<i>Turdus merula</i>). Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraums vom 1. März bis 30. September ausgeschlossen ist (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt. Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.
--	--

Planungsrelevante
Vogelarten

Die Bäume im Umkreis der asphaltierten Fläche weisen keine Baumhöhlen auf, die für Höhlenbrüter interessant sein könnten. Weitere Lebensstätten planungsrelevanter Arten des Siedlungsbereiches, z. B. geeignete Hausdächer oder Hecken für Haussperlinge, sind nicht vorhanden.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Artengruppe Brutvögel ist nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Käfer und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen allenfalls das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Geeignete Tagesquartiere für kleine Fledermausarten konnten entlang der Baumreihe am großen Sportplatz östlich der asphaltierten Fläche oder unter der Traufe des kleinen Schulgebäudes nördlich entdeckt werden. Beide Strukturen befinden sich außerhalb der vorläufig gesetzten Abgrenzung des Plangebietes. Ein Abriss des Gebäudes und eine Fällung der Baumreihe entlang des Sportplatzes sind nicht vorgesehen.

→ Eine vertiefte Untersuchung auf Vorkommen von Fledermausarten ist nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehung am 29.03.2023 ausgeschlossen werden. Es fehlen Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze sowie trockene und sandige Teilbereiche mit grabbaren Substraten, die für die Eiablage notwendig sind. Weiterhin fehlen magere Lebensräume mit Insektenvorkommen als Nahrungsrevier.

→ Eine vertiefte Untersuchung dieser Artengruppe ist nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet, zudem fehlen geeignete Lebensräume.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Die Stadt Schorndorf plant den Bau einer Heizzentrale auf dem Flurstück 1439. Um Eingriffe in Fläche und Natur möglichst gering zu halten, beschränkt sich die Planung größtenteils auf eine bereits asphaltierte Fläche.
<i>Planungsrelevante Arten</i>	Für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung fand am 29.03.2023 eine Begehung des Plangebiets statt, um das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten zu erfassen. Aufgrund der Ergebnisse der Begehung und der vorhandenen Habitatstrukturen sind keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten. Die Bäume auf der Wiese ringsum die asphaltierte Fläche weisen keine Baumhöhlen auf. Auch sonst befinden sich keine geeignete Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Brutvogelarten im Plangebiet. Mögliche Vorkommen von Fledermäusen beschränken sich auf Strukturen, die außerhalb der vorläufig gesetzten Grenzen des Plangebiets liegen. Für andere Artengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Libellen, Weichtiere, Pflanzen) fehlen geeignete Habitatstrukturen, so dass für diese Arten kein vertiefender Untersuchungsbedarf besteht.
<i>Fazit</i>	Entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Berücksichtigung gesetzlich vorgegebener Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeitraum gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2, vgl. Kap. 5.1) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer; 2. Auflage. Kosmos Verlag, Stuttgart, 400 Seiten.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93–142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13–112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 Seiten.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation (faktorgruen, 29.03.2023)



Blick nach Norden auf die asphaltierte Fläche und umgebende Wiese



Blick nach Nordosten auf die Begleitvegetation der Treppe (niedrige Hecke) nahe der asphaltierten Fläche



Baumreihe entlang des Sportplatzes mit Quartierpotenzial für Fledermäuse in Astabbrüchen, außerhalb des Plangebietes (sollten erhalten bleiben)



Wiese mit Bäumen bestanden mit Blick nach Nordwesten (Ahorn, Birke mit Nest)



Wiese mit Bäumen bestanden mit Blick nach Westen (Ahorn, Streuobst)



Baumreihe mit Birken entlang der Jakob-Degen-Straße (Blick nach Norden)